



Berlin, Februar 2012

Rundschreiben Nr. 01/2012

An alle Betriebe des Gerüstbaugewerbes in Berlin

Leistungsbescheid Kug der Bundesagentur für Arbeit – Antrag auf Erstattung von Überbrückungsgeld bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Bundesagentur
für Arbeit –
Versand von
Leistungsbescheiden**

zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes wendet die Bundesagentur für Arbeit ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren an und verzichtet auf den Versand von Leistungsbescheiden, wenn die beantragten Leistungen in voller Höhe ausgezahlt werden.

**Leistungsbescheid für
Betriebe des
Gerüstbaugewerbes**

Wir weisen Sie darauf hin, dass dies aufgrund der besonderen tariflichen Regelungen zum Überbrückungsgeld **nicht** für Betriebe des Gerüstbaugewerbes gilt!

Diese Ausnahme ist im Merkblatt 8d „Saison-Kurzarbeitergeld“ im Punkt 6.10 und in „Hinweise zum Antragsverfahren Kurzarbeitergeld (Kug) und zur pauschalierten Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge der Bezieher von Kug“ im Punkt 6.2 geregelt. (www.arbeitsagentur.de)

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit, dass Sie auf den Versand des Leistungsbescheides bestehen.

**Antrag auf Erstattung
von Überbrückungsgeld
bei der Sozialkasse des
Berliner Baugewerbes**

Ein Erstattungsanspruch durch die Sozialkasse setzt voraus, dass ein Zuschuss zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (ZWG) durch die Bundesagentur für Arbeit gewährt wird. Die Einreichung des Erstattungsantrages für Ausfallstunden in den Monaten Januar, Februar und März ist bis zum 30. September, für Ausfallstunden in den Monaten November und Dezember bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Neben dem Erstattungsantrag ist der Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit einschließlich der Abrechnungsliste innerhalb der vorgenannten Fristen einzureichen. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist zur Rückforderung berechtigt, wenn die Einreichung nicht rechtzeitig vorgenommen wird, es sei denn, dass der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist. Der Rückforderungsanspruch erlischt, wenn die Einreichung nachgeholt wird. Die Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ist ferner zur Rückforderung berechtigt, wenn der Leistungsbescheid rechtskräftig zurückgenommen worden ist.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Reinhold (Tel. 030 51539-152) oder Herrn Thiele (Tel. 030 51539-105).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES
Geschäftsführung